

# Gemeinsam genossenschaftlich gestalten -

Von der Geschäftsidee  
zur Genossenschaft



## startup

Anlaufstelle für  
Genossenschaftsgründung



**Raiffeisen**

Raiffeisenverband Südtirol

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                        |           |                                                                        |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>01. Vorwort</b>                                                                                     | <b>5</b>  | <b>05. Wie führen Sie eine Genossenschaft?</b>                         | <b>38</b> |
| <b>02. Einführung in das Genossenschaftswesen</b>                                                      | <b>6</b>  | 5.1. Grundsätze der Unternehmensführung                                | 40        |
| 2.1. Was ist eine Genossenschaft?                                                                      | 8         | 5.2. Finanzen und Controlling                                          | 41        |
| 2.2. Welches sind die Merkmale und Werte einer Genossenschaft?                                         | 9         | 5.3. Marketing und Öffentlichkeitsarbeit                               | 42        |
| 2.3. Worin unterscheidet sich die Genossenschaft von einem Verein bzw. einer anderen Unternehmensform? | 10        | 5.4. Innovation und Gesellschaft                                       | 43        |
| 2.4. Welche Organe und Gremien gibt es in einer Genossenschaft?                                        | 10        | <b>06. Was Sie sonst noch wissen sollten</b>                           | <b>44</b> |
| 2.5. Welche Rechte und Pflichten haben die Mitglieder?                                                 | 12        | 6.1. FAQ – Häufig gestellte Fragen                                     | 44        |
| 2.6. Was beinhalten das Statut und die Geschäftsordnung?                                               | 13        | 6.2. Nützliche Adressen                                                | 46        |
| 2.7. Welche Arten von Genossenschaften gibt es?                                                        | 14        | 6.3. Abteilungen und Dienstleistungen im Raiffeisenverband Südtirol    | 47        |
| <b>03. Die Gründung einer Genossenschaft</b>                                                           | <b>20</b> | 6.4. Kontakt Hauptabteilung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften | 48        |
| 3.1. Kostenlose StartUP-Beratung                                                                       | 22        | 6.5. Weiterführende Links                                              | 48        |
| 3.2. Von der Idee zur Umsetzung: der Start-up-Prozess                                                  | 24        |                                                                        |           |
| 3.3. Die ersten Schritte einer neuen Genossenschaft                                                    | 27        |                                                                        |           |
| <b>04. Welche Bestimmungen gilt es zu beachten?</b>                                                    | <b>28</b> |                                                                        |           |
| 4.1. Arbeitsrechtliche Bestimmungen                                                                    | 30        |                                                                        |           |
| 4.2. Arbeitssicherheit                                                                                 | 31        |                                                                        |           |
| 4.3. Datenschutz                                                                                       | 32        |                                                                        |           |
| 4.4. Haftung und Versicherung                                                                          | 34        |                                                                        |           |
| 4.5. Steuerliche Begünstigungen                                                                        | 36        |                                                                        |           |

## Impressum

### Herausgeber

Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft

### Autor und Copyright

#### Dr. Karl Heinz Weger

(Hauptabteilung Waren- & Dienstleistungsgenossenschaften)

#### Dr. Astrid Kuprian

(Hauptabteilung Waren- & Dienstleistungsgenossenschaften)

#### Dr. Alexander Staffler

(Hauptabteilung Waren- & Dienstleistungsgenossenschaften)

#### Mag.(FH) Klaus Moosmair

(Hauptabteilung Waren- & Dienstleistungsgenossenschaften)

#### Dr. Markus Fischer

(Hauptabteilung Steuerrecht)

#### Dr. Hanno Heiss

(Hauptabteilung Recht)

#### Rag. Ralf Niederstätter

(Hauptabteilung Personal & Arbeitsrecht)

#### Dr. Norbert Spornberger

(Raiffeisen Versicherungsdienst)

### Grafik

ID Creativstudio, Meran

### Druck

Ferrari-Auer, Bozen

### Stand

Juni 2015

*Trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr*

# 01. Vorwort

## Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Die Genossenschaft ist eine moderne Unternehmensform mit Tradition!

In Südtirol sind Genossenschaften bereits seit eineinhalb Jahrhunderten eine tragende Säule des Wirtschafts- und Gesellschaftsgefüges. Das Raiffeisen-Motto „Was dem Einzelnen nicht möglich ist, das vermögen viele“ ist immer noch zeitgemäß, denn Genossenschaften werden meist als Hilfe zur Selbsthilfe gegründet.

Das Besondere an Genossenschaften ist, dass stets die Mitglieder und deren Nutzen im Mittelpunkt stehen. So lassen sich mit dieser Unternehmensform vielfältige Tätigkeitsbereiche organisieren, sei es in den Bereichen Landwirtschaft, Handel, Produktion und Arbeit, Dienstleistung, Energie und Soziales.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Ihnen einen Einblick in die vielfältige Welt des Genossenschaftswesens geben und Ihnen Anregungen zur Gründung einer neuen Genossenschaft vermitteln.

Wenn Sie Ihre Geschäftsidee auf deren genossenschaftliche Umsetzbarkeit überprüfen lassen möchten, können Sie sich sehr gerne an unsere engagierte und kompetente Start-up-Beratung wenden und sich kostenlos informieren. Wir freuen uns auf Sie!

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre und viel Erfolg beim Gründen Ihrer Genossenschaft!



**Dr. Paul Gasser**

Generaldirektor Raiffeisenverband Südtirol

## 02. Einführung in das Genossenschaftswesen



**In Südtirol gibt es derzeit mehr als 1.000 Genossenschaften mit über 160.000 Mitgliedern. Dies bedeutet, dass von allen Bürgerinnen und Bürgern Südtirols jede/r dritte bis vierte Mitglied und somit Miteigentümer/-in einer Genossenschaft ist.**

Genossenschaften sind in Südtirol in nahezu allen Bereichen und Branchen zu finden und spielen im Wirtschafts- und Sozialleben eine wichtige Rolle. Genossenschaften sind meist ein „Spiegel der Zeit“ und so verlagern sich die Tätigkeiten von ursprünglich sehr landwirtschaftlich und kreditgeprägten Aktivitäten heute vermehrt in Richtung Energieversorgung, Wohnbau, Arbeitseingliederung und Dienstleistungen, vor allem hin zu Sozialdienstleistungen.

Die Genossenschaften werden in Südtirol durch vier Genossenschaftsverbände betreut, wobei der Raiffeisenverband Südtirol mit rund 39 Prozent Anteil der größte Revisionsverband des Landes ist.

Das Genossenschaftswesen stellt somit eine wichtige wirtschaftliche, kulturelle und soziale Säule in Südtirol dar.



## 2.1. Was ist eine Genossenschaft?

**„Was dem Einzelnen nicht möglich ist, das vermögen viele!“**

Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818-1888)

Eine Genossenschaft ist ein Zusammenschluss von natürlichen bzw. juristischen Personen (Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Vereine u.a.), welche gemeinsam eine unternehmerische Tätigkeit ausüben. Zusammen gleiche Interessen zu verfolgen und sich zu entfalten ist einfacher als alleine.

Zweck einer Genossenschaft ist es deshalb, stets die wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Belange ihrer Mitglieder zu fördern. **Nicht das Kapital, sondern der Mensch steht im Mittelpunkt**, sprich die wirtschaftliche Förderung und die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder. Dies bedeutet, dass für die Mitglieder ein besserer Preis, bessere Entlohnung oder bessere Lebensbedingungen geschaffen werden.

Genossenschaften arbeiten kostendeckend, erzielte Gewinne dürfen nicht an die Mitglieder ausbezahlt werden, sondern sollen zur Erfüllung des Förderauftrages genutzt werden und den Fortbestand der Genossenschaft langfristig sichern.

Die Genossenschaft ist eine **juristische Person** und unterliegt handelsrechtlich den **Bestimmungen der Aktiengesellschaft (AG) oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)** (Art. 2519 ZGB), somit gilt das Prinzip der **beschränkten Haftung**.

## 2.2. Welches sind die Merkmale und Werte einer Genossenschaft?

Viele Genossenschaften werden aufgrund eines aktuellen Bedürfnisses oder aus einer Notwendigkeit heraus gegründet und bieten oft Hilfe zur Selbsthilfe. Jede/r Einzelne trägt dabei mit seinen und ihren Fähigkeiten, Kompetenzen und Kapazitäten zur Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft bei.

**Die Grundsätze der Selbsthilfe, der Selbstverwaltung und der Selbstverantwortung werden dabei groß geschrieben.**

Genossenschaften bieten ihren Mitgliedern ein hohes Maß an Eigeninitiative, Selbst- und Mitbestimmung. **Die Mitglieder sind gleichzeitig Miteigentümer/-innen (Kapitalgeber/-innen), Entscheidungsträger/-innen (Vollversammlung) und auch Geschäftspartner/-innen (Kund/-innen bzw. Lieferant/-innen).**

Weiters gilt das „**Prinzip der offenen Tür**“, wonach jederzeit neue Personen freiwillig als Mitglieder aufgenommen werden können. Entscheidungen werden demokratisch getroffen, da **gleiches Stimmrecht** für alle Mitglieder gilt.

Genossenschaften können jede unternehmerische Tätigkeit ausüben, sofern nicht Gewinn Spekulation, sondern ein **genossenschaftlicher Förderauftrag** im Vordergrund steht. Laut Art. 2511 Zivilgesetzbuch sind Genossenschaften auf **Gegenseitigkeit (Mutualität)** ausgerichtet, was bedeutet, dass sie aus rechtlicher und steuerlicher Sicht ihre Tätigkeit zwingend auf die **gegenseitige Förderung ihrer Mitglieder** ausrichten müssen.

Wichtig dabei ist die Einhaltung der sogenannten **Mutualitätsklauseln**:

- ▶ Begrenzte Verzinsung und Aufwertung des Genossenschaftskapitals
- ▶ Anteilbarkeit der Rücklagen
- ▶ Überweisung eines Teils des jährlichen Gewinns an den Mutualitätsfonds
- ▶ Bei Auflösung Einzahlung des Restvermögens in den Mutualitätsfonds

### Mutualitätsfonds

Alle Genossenschaften sind laut Gesetz Nr. 59/1992 verpflichtet, **jährlich 3 Prozent des ausgewiesenen Gewinns an den Mutualitätsfonds** zur Unterstützung und Weiterentwicklung des Genossenschaftswesens abzuführen. Ebenso verhält es sich im Falle der Auflösung, wo das Restkapital – nach Deckung aller Schulden und Rückzahlung der Geschäftsanteile – in den Mutualitätsfonds fließen muss.

### Vorwiegende Mitgliederförderung

Damit die Genossenschaften die geltenden steuerlichen Begünstigungen in Anspruch nehmen können, müssen sie ihre **Tätigkeit vorwiegend zugunsten der Mitglieder abwickeln**. Die **vorwiegende Mitgliederförderung (Prävalenz)** ist laut Art. 2513 Zivilgesetzbuch gegeben, wenn mehr als 50 Prozent der im Statut festgelegten Aufgaben mit den Mitgliedern abgewickelt werden. Diese Genossenschaften werden im Genossenschaftsregister separat eingetragen und **57 Prozent des Gewinns sind steuerbefreit**. Im Unterschied dazu sind bei Genossenschaften ohne vorwiegende Mitgliederförderung nur 30% des Gewinns steuerbefreit.

## 2.3. Worin unterscheidet sich die Genossenschaft von einem Verein bzw. einer anderen Unternehmensform?

Vereine erbringen vorwiegend gemeinnützige Tätigkeiten in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport. Sie unterscheiden sich von den Personen- und Kapitalgesellschaften hauptsächlich darin, dass sie nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet sind. **Die sich aus der Tätigkeit des Vereins eventuell ergebenden Gewinne dürfen nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden.**

Im Gegensatz dazu sind sowohl Personen- als auch Kapitalgesellschaften dadurch gekennzeichnet, dass zwei oder mehrere Personen natürliche oder juristische Personen, Güter oder Dienstleistungen zur gemeinschaftlichen Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit einbringen, um **die erwirtschafteten Erträge bzw. Gewinne zu teilen.**

Auch die **Genossenschaft ist eine Kapitalgesellschaft (nach dem Modell einer GmbH oder AG).** Sie ist primär aber nicht auf die Erwirtschaftung eines Gewinns ausgerichtet, sondern auf die **Mitgliederförderung.** Sie zeichnet sich zudem durch das **veränderliche Kapital** aus, da die Mitgliederanzahl nicht konstant ist und durch Zu- und Abgänge ständigen Schwankungen unterliegt.

## 2.4. Welche Organe und Gremien gibt es in einer Genossenschaft?

**Genossenschaften haben in der Regel folgende drei Organe:**

1. Die Vollversammlung
2. Das Verwaltungsorgan (Vorstand)
3. Das Kontrollorgan (Aufsichtsrat bzw. Kontrollausschuss)

### 1. Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft und wird von allen Mitgliedern gebildet. In der Vollversammlung üben die Mitglieder ihre Rechte aus, welche ihnen laut Gesetz und Statut (siehe Kapitel 2.6) zustehen. In der **ordentlichen Vollversammlung** werden der Verwaltungsrat und das Kontrollorgan gewählt und grundlegende, richtungweisende Entscheidungen getroffen. Die ordentliche Vollversammlung wird mindestens einmal jährlich binnen 120 Tagen nach Beendigung des Geschäftsjahres einberufen, um den Jahresabschluss zu genehmigen.

In der **außerordentlichen Vollversammlung** hingegen, bei der ein Notar oder eine Notarin anwesend sein muss, werden Statuten abgeändert, Fusionen mit anderen Genossenschaften oder die Auflösung der Genossenschaft beschlossen.

### 2. Der Verwaltungsrat (Vorstand)

Der Verwaltungsrat wird von der Vollversammlung **für drei Jahre gewählt, leitet die Genossenschaft operativ** und setzt die Beschlüsse der Vollversammlung um.

Der Verwaltungsrat **besteht aus mehreren Personen** (die Anzahl ist statutarisch festgelegt), wobei GmbH-Genossenschaften auch einen Alleinverwalter oder eine Alleinverwalterin bestellen können.

Nur jene Genossenschaften, welche weniger als 20 Mitglieder oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als eine Million Euro aufweisen, können die Vorschriften der GmbH anwenden.

Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates, also **die Obfrau oder der Obmann**, vertritt die Genossenschaft gegenüber Dritten und vor Gericht.

### 3. Das Kontrollorgan (Aufsichtsrat bzw. Kontrollausschuss)

Das Kontrollorgan **prüft die Einhaltung aller gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen**, die Beachtung der Grundsätze einer korrekten Verwaltung, die Angemessenheit und Eignung der Organisations- und Verwaltungsstruktur sowie der Buchhaltung.

Der **Aufsichtsrat** muss, unabhängig davon, ob es sich um eine AG- oder GmbH-Genossenschaft handelt, nur dann bestellt werden, wenn die in Art. 2477 Zivilgesetzbuch angeführten Gründe vorliegen (z. B. wenn in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren **zwei der drei folgenden Grenzen überschritten werden: Bilanzsumme von mehr als 4.400.000 Euro, Umsatz über 8.800.000 Euro oder eine durchschnittliche Mitarbeiteranzahl über 50).**

**GmbH-Genossenschaften** wenden bei Erfüllung obiger Kriterien das **traditionelle Verwaltungssystem** an, das heißt, sie bestehen aus dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat. AG-Genossenschaften können zwischen dem traditionellen Verwaltungssystem, dem monistischen (Vorstand und Aufsichtsrat sind institutionell nicht getrennt) oder dem dualistischen System (Vorstand und Aufsichtsrat sind getrennt) auswählen. Während beim monistischen System Leitungs- und Kontrollfunktionen in einem Organ zusammengefasst sind, basiert das dualistische System auf der strikten Trennung von Führung und Kontrolle im Management.



Vollversammlung



Verwaltungsrat



Kontrollorgan



## 2.5. Welche Rechte und Pflichten haben die Mitglieder?

Die Mitglieder haben in erster Linie das **Recht, die von der Genossenschaft erbrachten Leistungen in Anspruch zu nehmen**. Je nach Genossenschaftstyp (siehe Kapitel 2.7) kann dies in der Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen oder der Anlieferung der vom Mitglied selbst produzierten Güter bestehen.

Die Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen der Vollversammlung an den Entscheidungen zu beteiligen. Ihnen steht das **aktive und passive Wahlrecht** zu, das heißt, sie können auch selbst in die Organe der Genossenschaft gewählt werden. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, und sofern die Genossenschaft einen entsprechenden Beschluss fasst, können an die Mitglieder beschränkt **Dividenden** ausgeschüttet werden.

Andererseits müssen sich die Mitglieder am **Gesellschaftskapital** beteiligen. Sie haben die Möglichkeit, die von der Genossenschaft erbrachten Leistungen zu nutzen oder im Fall einer Anlieferungsgenossenschaft die selbstproduzierten Güter (Obst, Milch, Trauben...) an die Genossenschaft zu liefern. Geschieht dies nicht, hat der Verwaltungsrat der Genossenschaft das Recht, das Mitglied auszuschließen.

## 2.6. Was beinhalten das Statut und die Geschäftsordnung?

Das Statut, auch Satzung genannt, enthält gemäß Art. 2521 Zivilgesetzbuch die **Regeln über das Funktionieren und die Arbeitsweise der Genossenschaft**.

Das Statut ist Teil des Gründungsaktes, wenn gleich es in einem getrennten Dokument enthalten ist. Von zentraler Bedeutung sind der im Statut definierte **Genossenschaftszweck** und der darauf aufbauende **Gegenstand**, sprich die Tätigkeit. Bei der Gründung einer neuen Genossenschaft sind diese beiden Punkte besonders **sorgfältig zu überlegen und zu formulieren**.

Im Statut finden sich zudem die **Bestimmungen zum Mitgliederwesen** über die vom Mitglied zu erfüllenden Voraussetzungen, dessen Aufnahme, Austritt und Ausschluss. Ein weiteres Kapitel ist dem **Kapital/Vermögen und der Gewinnverwendung** gewidmet. Ge-regelt sind, je nach gewähltem Verwaltungssystem, auch die **Zusammensetzung und das Funktionieren der Genossenschaftsorgane**, das heißt, der Vollversammlung, des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates, sofern dieser bestellt werden muss. Genossenschaften, welche im Besitz der gesetzlichen Voraussetzungen sind, können im Statut auch für die Anwendung der Bestimmungen zur GmbH optieren.

Das Statut einer Genossenschaft mit vorwiegender Mitgliederförderung enthält außerdem die sogenannten **Mutualitätsklauseln** (siehe Kapitel 2.2), wie sie in Art. 2514 Zivilgesetzbuch enthalten sind. Für alles, was im Statut nicht geregelt ist, kommen die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches oder der sonstigen gesetzlichen Normen, welche das Genossenschaftswesen regeln, zur Anwendung.

Die Genossenschaft kann eine oder mehrere Geschäftsordnungen erlassen. Vom Gesetz geregelt ist nur die **Geschäftsordnung** zur Abwicklung des Mitgliederwesens, mit dem die Rechtsbeziehung zwischen Genossenschaft und Mitglied geregelt wird: bei einer Anlieferungsgenossenschaft z. B. die Anlieferung der landwirtschaftlichen Rohstoffe (Äpfel, Milch, Weintrauben usw.), die Lagerung, die Festlegung und Auszahlung des Preises.

Im Sinne des Gesetzes Nr. 142 vom 03. April 2001 ist bei Genossenschaften (insbesondere bei Arbeitergenossenschaften), deren Mitglieder aktiv in der Genossenschaft mitarbeiten, eine Geschäftsordnung erforderlich, die beim Arbeitsinspektorat zu hinterlegen ist.

Besteht die Geschäftsordnung nicht bereits bei der Gründung und wird erst nachträglich beschlossen, wird sie vom Verwaltungsrat ausgearbeitet und von der Vollversammlung mit den Mehrheiten für die außerordentliche Vollversammlung genehmigt.

## 2.7. Welche Arten von Genossenschaften gibt es?

Die Tätigkeitsfelder der Genossenschaften sind sehr vielfältig und spiegeln die unterschiedlichsten Bedürfnisse der Gesellschaft wieder. Folgende Arten von Genossenschaften sind die ideale Unternehmensform zur Verwirklichung der entsprechenden Ziele:

### a) Dienstleistungsgenossenschaften

Eine solche Genossenschaft wird meist von Unternehmen oder Freiberufler/-innen gegründet, um bestimmte Dienstleistungen, welche jeder und jede der Teilnehmer/-innen benötigt, zu organisieren. Sie bietet aber auch die Möglichkeit, Dienste der öffentlichen Hand wie z. B. der Gemeinden in Zusammenarbeit mit Vereinen oder anderen Gemeinden zu organisieren. Daraus ergeben sich Größenvorteile, Synergieeffekte und Einsparungspotenziale. Betriebe und freiberuflich Tätige können selbstständig bleiben und gegenüber großen Anbietern geschlossener auftreten und auf dem Markt eine stärkere Position einnehmen.

**Zweck:** Bereitstellung von Dienstleistungen aller Art für Mitglieder.

**Gegenstand:** Führung, Miete oder Pacht von Sportanlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen, Förderung der Tätigkeit der Mitgliedsvereine, Ausführung von Dienstleistungen für freiberuflich Tätige (z. B. Buchhaltung, Labordienste usw.), Unterstützung der Mitglieder in den Bereichen Verwaltung, Recht und technische Fragen, Führung von übergemeindlichen Strukturen, IT-Dienstleistungen, Aus- und Weiterbildung der Mitglieder u. a. m.

**Prävalenz:** Mindestens 50 Prozent der Dienstleistungen müssen von Mitgliedern in Anspruch genommen werden.

### b) Energiegenossenschaften

Eine solche Genossenschaft wird meist zur Entwicklung und Erzeugung erneuerbarer Energien und zur Energieeinsparung gegründet. Bürgerinnen und Bürgern wird so die Möglichkeit geboten, sich selbst an der Energieproduktion zu beteiligen.

**Zweck:** Energieversorgung der Mitglieder zu günstigen Konditionen.

**Gegenstand:** Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung, Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom und/oder Wärme, Errichtung und Instandhaltung von Produktionsanlagen sowie Fotovoltaikanlagen, von Leitungs- und Verteilungslinien für Energie sowie anderen Anlagen und Maschinen, Unterstützung und Beratung in Fragen der Energieeinsparung u. a. m.

**Prävalenz:** Elektrizitätsgenossenschaften und Heizwerkgenossenschaften müssen mindestens 50 Prozent des gewonnenen Stroms oder der erzeugten Wärme an die Mitglieder abgeben.

### c) Konsum- und Bezugsgenossenschaften

Eine solche Genossenschaft wird meist gegründet, um zugekaufte oder selbst produzierte Waren den Mitgliedern zu möglichst günstigen Konditionen zu verkaufen. Die Mitglieder können das Sortiment aktiv mitbestimmen und haben so direkt Einfluss auf die Qualität der Waren und deren Herkunft. Zur Gründung sind mindestens 50 Mitglieder notwendig.

**Zweck:** Versorgung der Mitglieder mit günstigen Konsum- oder anderen Gütern.

**Gegenstand:** Herstellung und Verkauf von mitgliederproduzierten Gütern, Belieferung und Versorgung der Mitglieder mit Waren und Dienstleistungen, Beratung und Schulung von Mitgliedern: z. B. Konsumgenossenschaften im Lebensmitteleinzelhandel und landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaften.

**Prävalenz:** Mehr als 50 Prozent des Umsatzes werden mit den Mitgliedern erzielt, in Berggebieten mit weniger als 10.000 Einwohner/-innen ist die Prävalenz in jedem Fall gegeben.



Dienstleistungsgenossenschaften



Energiegenossenschaften



Konsum- und Bezugsgenossenschaften





Landwirtschaftliche Genossenschaften



Produktions- und Arbeiter/-innen-genossenschaften



Soziale Genossenschaften

#### d) Landwirtschaftliche Genossenschaften

Eine solche Genossenschaft wird von mehreren Landwirt/-innen oder auch landwirtschaftlichen Unternehmen zur Bündelung der Kräfte für die Erfassung, Be- und Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gegründet. Dadurch können für die angelieferten landwirtschaftlichen Produkte höchstmögliche Preise gezahlt und den Mitgliedern Dienstleistungen wie Beratung usw. zu den bestmöglichen Bedingungen angeboten werden.

Landwirtschaftliche Genossenschaften nehmen eine bedeutende sozioökonomische Rolle ein, da sie die Allgemeinheit mit hochwertigen Nahrungsmitteln versorgen und als Wirtschaftskraft wesentlich zum Erhalt des ländlichen Raumes beitragen.

**Zweck:** Vereinigung von Landwirt/-innen zur gemeinsamen Förderung der Landwirtschaft.

**Gegenstand:** Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung und Verwertung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Mitglieder; Vermarktung im Detail- und im Großhandel, gemeinsamer Ankauf von Bedarfsartikeln, Verbesserung des Pflanzenbaus und der Tierzucht, sowie fachliche Weiterbildung der Mitglieder: z. B. Obst-, Saatbau-, Kellerei- und Sennereigenossenschaften usw.

**Prävalenz:** Mehr als 50 Prozent der Zukäufe von Rohstoffen und Waren oder Dienstleistungen (Menge oder Wert) müssen vonseiten der Mitglieder erfolgen.

#### e) Produktions- und Arbeiter/-innengenossenschaften

Eine solche Genossenschaft wird gegründet, um den Mitgliedern eine dauerhafte Beschäftigung unter möglichst günstigen Rahmenbedingungen zu gewährleisten – mit einem guten Einkommen und guten beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten. Die arbeitenden Mitglieder sind somit in einer Person Unternehmer/-in und Arbeitnehmer/-in. Diese Genossenschaften findet man im Bereich des Handwerks und des Dienstleistungssektors oder auch im Falle von Betriebsstilllegungen aus wirtschaftlichen Gründen oder bei fehlender Nachfolge. In den letzten beiden Fällen übernehmen die (entlassenen) Arbeitnehmer/-innen den Betrieb und führen ihn selbst.

**Zweck:** Schaffung von dauerhafter Beschäftigung mit angemessenen Einkommen und guten Rahmenbedingungen für Mitglieder.

**Gegenstand:** Errichtung, Übernahme und Führung eines Unternehmens, Ausführung von Arbeiten, Einkauf, Erstellung und Verkauf von Gütern und Dienstleistungen, z. B. eine Produktionsgenossenschaft mit Reinigungsdienst, Bauarbeitergenossenschaft, Handwerks-genossenschaften usw.

**Prävalenz:** Mindestens 50 Prozent der Personalkosten müssen auf die Mitglieder entfallen.

#### f) Soziale Genossenschaften

Eine solche Genossenschaft fördert im Interesse der Gemeinschaft die menschliche Entwicklung oder die soziale Integration von gesellschaftlich benachteiligten Menschen. Es werden zwei Kategorien von Sozialgenossenschaften unterschieden:

**Genossenschaften des Typs A** nehmen sozio-sanitäre, kulturelle und erziehungsbezogene Dienstleistungen wahr.

**Genossenschaften des Typs B** üben unterschiedlichste Tätigkeiten (in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Dienstleistung) aus zum Zweck der Arbeitseingliederung von sozial benachteiligten Personen, deren Anteil mindestens 30 Prozent betragen muss.

**Zweck:** Förderung menschlicher Entwicklung oder sozialer Integration von gesellschaftlich benachteiligten Menschen.

**Gegenstand:**

**Typ A:** z. B. Führung und Verwaltung von Altenheimen, Pflegeheimen, Altenwohnungen, Betreuung von Senior/-innen, Erbringung erzieherischer und sozialpädagogischer Dienstleistungen, Beratung und Ausbildung im sozialen Bereich, Führung von Wohnanlagen für sozial benachteiligte Personen, Kinderbetreuung, Führung von Kindertagesstätten, Familienberatung, Führung von Kultur- und Erziehungszentren, An- und Verkauf von Waren und Produkten aus dem fairen Handel usw.

**Typ B:** z. B. Führung eines Gastronomiebetriebes, einer Werkstätte oder Tischlerei, Erbringung von Dienstleistungen wie Gebäudereinigung, Landschaftspflege u. a. m.

**Prävalenz:** Die Prävalenz ist dadurch gegeben, dass die Sozialgenossenschaft im Interesse der Allgemeinheit tätig ist.



Wohnbau-  
genossenschaften

#### g) Wohnbaugenossenschaften

Eine solche Genossenschaft wird gegründet, um ihren Mitgliedern kostengünstig zu Wohnraum zu verhelfen, wobei die Wohnungen nach dem Bau in deren Eigentum übergehen oder angemietet werden können. Die Bauten werden meist in den von den Gemeinden ausgewiesenen geförderten Wohnbauzonen realisiert. Jedes Mitglied kann beim Bau mitbestimmen. Bei einer finanziellen Schieflage eines Mitgliedes kann die Genossenschaft als Bauträger weiterbauen und die Wohnung weitervergeben.

**Zweck:** Mitgliedern zu günstigem Wohnraum verhelfen.

**Gegenstand:** Erwerb von Baugründen zum Kauf oder zur Errichtung von Wohnhäusern oder Wohnungen für die Mitglieder und Übertragung der Wohnungen ohne jeden Gewinn. Vermietung von Wohnungen, gemeinsamer Einkauf von Baumaterialien, Möbeln und Einrichtungsgegenständen sowie Förderung und Beratung der Mitglieder. Beispiele sind Wohnbaugenossenschaften, Genossenschaften zum Bau von Mittelstandswohnungen und Tiefbaugenossenschaften.

**Prävalenz:** Die Erlöse aus Lieferung und Leistungen müssen zu über 50 Prozent von Mitgliedern stammen (z. B. Erlöse aus der Zuteilung der Wohnungen).



## 03. Die Gründung einer Genossenschaft



**Am Anfang des Gründungsprozesses steht die Entwicklung oder das Vorhandensein einer Geschäftsidee, welche man mit Partnern, sprich weiteren Mitgliedern, umsetzen möchte.**

Mitglieder einer Genossenschaft können sowohl **natürliche als auch juristische Personen** (wie Gesellschaften, Vereinigungen oder Körperschaften) werden.

Zur Gründung einer Genossenschaft sind **im Normalfall neun Mitglieder** erforderlich, wobei **eine Genossenschaft von mindestens drei Mitgliedern gegründet werden kann, wenn diese natürliche Personen sind und es sich um eine GmbH-Genossenschaft handelt.**

### 3.1. Kostenlose Start-Up-Beratung

**Sie haben eine Geschäftsidee und möchten wissen, ob man diese genossenschaftlich umsetzen kann, welche Schritte hin zur Gründung einer Genossenschaft notwendig sind und auf was Sie in der Gründungs- und ersten Unternehmensphase achten sollen?**

**Dann sind Sie in der StartUP-Beratung des Raiffeisenverbands Südtirol goldrichtig!**

Wir bieten allen Interessent/-innen eine kompetente, engagierte und kostenlose Beratung und unterstützen Sie bei Ihrer Geschäftsidee vom Erstgespräch bis zur Umsetzung und darüber hinaus in Ihrer unternehmerischen Tätigkeit.

**Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme!**

#### Start-Up-Beratung



Tel. 0471 945296,

E-Mail: [start-up@raiffeisen.it](mailto:start-up@raiffeisen.it)

[www.raiffeisenverband.it/startup](http://www.raiffeisenverband.it/startup)



### 3.2. Von der Idee zur Umsetzung: der Start-up-Prozess

Wie Sie sich denken können, reicht eine Geschäftsidee allein nicht aus, um die eigene **Selbstständigkeit** zu erreichen.

Ein durchdachtes **Konzept** und eine professionelle **Strategie** sind unerlässlich.

Das Produkt oder die Dienstleistung sollte am **Markt** gefragt und der **Standort** strategisch gewählt sein. Das Vorhaben soll finanzierbar und wirtschaftlich tragbar sein und von motivierten und qualifizierten **Mitarbeiter/-innen** und **Mitgliedern** umgesetzt werden.

„Gemeinsam gestalten“ lautet das Motto unserer Beratung, mit welcher wir Sie Schritt für Schritt in der Umsetzung Ihrer Ideen begleiten.

#### Wie sieht diese Beratung konkret aus?

- ▶ **Erstgespräch:** Nach Ihrer Kontaktaufnahme besprechen wir in einem ersten Treffen Ihre **Geschäftsidee**, geben **Informationen** zur geeigneten **Genossenschaftsart**, **Antworten** auf die dringendsten Fragen und liefern Ihnen wichtige **Denkanstöße** zur Festigung und Konkretisierung Ihres Vorhabens.
- ▶ **Checkliste:** Damit aus Ihrer Idee ein geeignetes Konzept samt **Businessplan** wird, übermitteln wir Ihnen gerne eine entsprechende Checkliste und stehen Ihnen beratend zur Seite. Schriftlich halten Sie dort Ihr Vorhaben erstmals fest, beschreiben die Tätigkeit, den **Nutzen** für die Kunden/-innen, das Besonde-

re an Ihrer Idee, das **Gründungsteam** samt Qualifikationen, Ihre **Zielgruppe** und den entsprechenden **Markt**. Weiters analysieren Sie Ihre Mitbewerber/-innen, den **Standort**, den Bedarf an Mitarbeiter/-innen sowie an **Kapital**. All diese Überlegungen sind wichtig, um das gesamte Vorhaben richtig einschätzen zu können und eine Entscheidungsgrundlage für das weitere Prozedere zu haben.

- ▶ **Überprüfung Vorhaben:** Zusammen mit unseren Berater/-innen überprüfen Sie als Interessent/-in Ihr Start-up-Projekt und gemeinsam wird vereinbart, ob die **Vorbereitungen zur Gründung** der Genossenschaft getroffen werden oder ob die Initiative nicht weiter verfolgt wird.
- ▶ **Fachberatungen:** Damit alle Aspekte der Unternehmensgründung durchleuchtet werden, finden entsprechende Treffen mit weiteren Fachabteilungen des Raiffeisenverbandes Südtirol statt, um alle **rechtlichen, arbeits- und steuerrechtlichen Fragen** zu klären.
- ▶ **Ausarbeitung Statut:** Nachdem alle relevanten Inhalte für die Unternehmensgründung geklärt sind, wird von unserer **Hauptabteilung Recht** ein Statut nach den gesetzlichen Vorgaben und einschließlich der Ergänzungen der Initiatoren/-innen kostenlos ausgearbeitet und ausgehändigt. Falls erforderlich wird auch die **Geschäftsordnung** laut Gesetz 142/2001 von der **Hauptabteilung Personal & Arbeitsrecht** ausgearbeitet.
- ▶ **Gründung:** Ausgestattet mit dem Statut kann ein **Notartermin** vereinbart und die Gründungsmitglieder zur **Gründungsver-**

**sammlung** eingeladen werden. Bei der Gründungsversammlung bestätigt der oder die anwesende Notar/-in die erfolgte Gründung und meldet die Genossenschaft in Folge bei den entsprechenden **öffentlichen Diensten** (Handelskammer, Genossenschaftsregister ...) an.

- ▶ **Beitritt Raiffeisenverband Südtirol:** Nach erfolgter Gründung wird die Genossenschaft gerne als **Mitglied im Raiffeisenverband Südtirol** aufgenommen. Dienstleistungen des Raiffeisenverband Südtirol wie verlässliche und kompetente **Finanz- und Lohnbuchhaltung** aus einer Hand können nun in Anspruch genommen werden.
- ▶ **Betreuung erste Unternehmensphase:** Das Abenteuer Selbstständigkeit geht los und gerade in dieser wichtigen Phase sind wir für Sie da und beraten und unterstützen Sie sehr gerne! Wir tauschen uns in periodischen Abständen mit Ihnen aus, besprechen die **Finanzparameter** und eventuelle Herausforderungen, **besuchen Sie vor Ort, schulen Sie kostenlos** in den Bereichen Unternehmensführung, Controlling und Marketing und geben Ihnen dadurch alle Instrumente mit auf den Weg, welche Sie für die **erfolgreiche Führung Ihres Unternehmens** benötigen.





### 3.3. Die ersten Schritte einer neuen Genossenschaft

Sobald die Genossenschaft gegründet ist, gilt es einige **Formalitäten und Anmeldungen** zu erledigen, wobei Ihnen diesbezüglich unsere Fachabteilungen für Personal- und Arbeitsrecht sowie Steuerrecht sehr gerne behilflich sind.

#### Dienstleistungen und Finanzbuchhaltung

Zunächst erfolgt ein **Eingangsgespräch** mit einem Fachberater der Steuerabteilung. Dabei werden die konkreten Sachverhalte und Besonderheiten der Genossenschaft sorgfältig geprüft und bewertet, um eine wirksame Beratung geben zu können, da sich hieraus die Rechtsfolge ableitet. Es wird besprochen, wer die **Buchhaltung** der Genossenschaft führen soll, welche **steuerlichen Verpflichtungen** (Lieferscheine, Rechnungen, Tageseinnahmen, Pauschalssysteme usw.) einzuhalten sind und welche **Steuererklärungen** (z. B. Einkommenssteuererklärung Unico, Wertschöpfungssteuererklärung IRAP und Erklärung der Steuer-substitutierte Mod. 770) einzureichen sind.

Die Steuerabteilung eröffnet weiters die **Steuer- und Mehrwertsteuernummer**, meldet den **Tätigkeitsbeginn im Handelsregister der Handelskammer** an und führt im Buchhaltungsservice die für Mitglieder von Zivilgesetz und Steuergesetz vorgesehenen **Register**.

#### Personal

Je nach Ausrichtung der Genossenschaft werden unmittelbar oder in absehbarer Zeit **Mitarbeiter/-innen** notwendig. Ein zielorientierter Personaleinsatz ist für den Erfolg des Unternehmens ausschlaggebend. Dabei gilt der Grundsatz: Die richtige Person am richtigen Arbeitsplatz.

Um eine gute Wahl zu treffen, sollten folgende Fragen gestellt werden:

- ▶ Wie viele **Mitarbeiter/-innen** werden benötigt?
- ▶ Welche **Funktion/Aufgaben** haben die Mitarbeiter/-innen zu erfüllen?
- ▶ Welche **Qualifikation** (Ausbildung, Erfahrung) müssen die Mitarbeiter/-innen mitbringen?
- ▶ Welche besonderen **Anforderungen** werden an die künftigen Mitarbeiter/-innen (Belastbarkeit, Kontaktfreudigkeit, Teamfähigkeit, Organisationstalent usw.) gestellt?

Für die Arbeitgeber/-innen fallen verschiedene Auflagen an. Neben den meldetechnischen Aufgaben sind auch die **Ausarbeitung von Arbeitsverträgen & der Lohn- und Gehaltsstreifen** sowie aller damit zusammenhängenden **arbeitsrechtlichen Auflagen** zu organisieren.

Um alle Auflagen und Details besprechen zu können, stehen die Berater/-innen der **Fachberatung Personal und Arbeitsrecht** sehr gerne zur Verfügung und unterbreiten Ihnen ein **Angebot** für die entsprechenden Dienstleistungen.

## 04. Welche Bestimmungen gilt es zu beachten?



Wie in jedem Unternehmen gilt es auch in einer Genossenschaft bestimmte normative Auflagen und Bestimmungen einzuhalten. Diese greifen vor allem im Bereich **Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit, Datenschutz und Steuerrecht.**

In diesen Bereichen ist deshalb eine gute **Beratung und Schulung** unerlässlich, um die erforderlichen **Maßnahmen und Vorkehrungen** zu treffen und sich entsprechend abzusichern.

Der Abschluss einer **Betriebs- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung** wird angeraten, um sich vor Schadenersatzforderungen zu schützen, das Vermögen der Genossenschaft abzusichern und die persönliche Haftung der Mitglieder abzuwenden.

## 4.1. Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Das Arbeitsrecht ist eine ziemlich komplexe Materie. Arbeitsrechtliche Bestimmungen finden wir nicht nur in den speziellen arbeitsrechtlichen Gesetzen, wie etwa im Kündigungsschutzgesetz oder im Jugendarbeits- und Elternschutzgesetz, sondern auch in vielen anderen Gesetzen wie beispielsweise in der Verfassung, im Zivilgesetzbuch, in steuerlichen Normen und vielen weiteren Bestimmungen. Eine wichtige Rolle spielt der Kollektivvertrag, der wesentliche Bereiche des Arbeitsverhältnisses regelt.

Aufgrund des Zugehörigkeitssektors und der Tätigkeitsausrichtung ist von den Arbeitgeber/-innen der **Kollektivvertrag** auszuwählen, der für die Mitarbeiter/-innen zur Anwendung gelangt.

Mit jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin sind die Bedingungen zu definieren, welche das künftige Arbeitsverhältnis regeln. Dies sollte auf jeden Fall schriftlich in Form eines **Arbeitsvertrages** erfolgen. Aus diesem gehen der Tätigkeitsbereich, die Einstufung, der Beginn des Arbeitsverhältnisses, die Probezeit, die Entlohnung, die Arbeitszeit, der Urlaubsanspruch sowie die Kündigungsfrist hervor.

Spätestens einen Tag vor **Beginn der Tätigkeit** müssen die Mitarbeiter/-innen beim Arbeitsamt in telematischer Form gemeldet werden. Für den Beginn der betrieblichen Tätigkeit sind die erforderlichen Versicherungspositionen bei den verschiedenen Versicherungsinstituten (im Normalfall NISF/INPS und INAIL-Arbeitsunfallinstitut) zu eröffnen.

Für die Klärung der Gehälter- und Kostenfrage können nachstehende Punkte helfen:

- ▶ Die Detailpunkte des **Arbeitsvertrages** können mit dem Berater bzw. der Beraterin abgesprochen werden.
- ▶ Vom **Netto Gehalt** ausgehend ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für den Betrieb wesentlich höher liegen (Faustregel: Nettolohn x 2,2).
- ▶ Es gibt verschiedene **Vertragstypen** (z.B. unbefristet, befristet, Teilzeit, Lehrvertrag u.a.).

Der Betrieb muss alle Auflagen im Bereich des **Datenschutzes** (privacy) (siehe Kapitel 4.3) erfüllen (z. B. Zugriffe zum IT-System, Einweisung und Beauftragung im Datenschutz usw.).

Des Weiteren muss der Katalog der **Disziplinarmaßnahmen** an der betrieblichen Anschlagtafel angebracht werden. Dies ist erforderlich, damit die Arbeitgeber/-innen, im Bedarfsfall, Disziplinarmaßnahmen verhängen können.

Ein **unbefristetes Arbeitsverhältnis** kann von den Arbeitnehmer/-innen jederzeit unter Einhaltung der kollektivvertraglichen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Die Arbeitgeber/-innen können das Arbeitsverhältnis hingegen nur dann auflösen, wenn ein schwerwiegender Grund (giusta causa) oder ein berechtigter Grund (giustificato motivo) vorliegt.

Die disziplinarischen Vorhaltungen sowie das **Entlassungsschreiben** müssen schriftlich erfolgen.

Bei **Beendigung des Arbeitsvertrages** ist die Abmeldung beim Arbeitsamt (elektronisch) innerhalb von fünf Tagen vorzunehmen.

## 4.2. Arbeitssicherheit

Die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ist gesetzlich geregelt, wobei grundsätzlich nachstehende **Vorschriften** zu beachten sind:

### a) Risikobewertung im Betrieb:

Die Risikobewertung muss innerhalb von **90 Tagen** nach Aufnahme des ersten Mitarbeiters oder der ersten Mitarbeiterin durchgeführt werden.

### b) Ausbildung über Arbeitssicherheit:

Arbeitgeber/-innen müssen einen Kurs über Arbeitssicherheit besuchen. Zudem sind spezifische Ausbildungen im Bereich **Erste Hilfe und Brandschutz** zu absolvieren.

Arbeitnehmer/-innen sind mit einzubinden und können einen Sicherheitssprecher oder eine Sicherheitssprecherin ernennen. Arbeitgeber/-innen können bestimmte Funktionen im Bereich Arbeitssicherheit an die Mitarbeiter/-innen weitergeben.

### c) Durchführung der Maßnahmen bezüglich Arbeitssicherheit:

Dazu zählen: Installation von Feuerlöschern, Kennzeichnung der Toilette und Fluchtwege, Ankauf eines Erste-Hilfe-Kasten, Lärmmessungen, Beleuchtung, Elektroanlagen usw.

### d) Arbeitsmedizinische Überwachung:

Arbeitgeber/-innen müssen in nachstehenden Fällen zusätzliche Untersuchungen vorsehen:

- ▶ präventive Untersuchung bei der Aufnahme von Minderjährigen und Lehrlingen
- ▶ präventive und periodische Untersuchung bei speziellen Risiken (Arbeit an Bildschirmen, Arbeiten im Bauwesen usw.)
- ▶ Drogen- und Alkoholtests bei berufsmäßigen Fahrern und Fahrerinnen (Bus, Taxi, Lkw, Stapler, Kran)

Zu diesem Zweck muss der Betrieb einen befähigten Arbeitsmediziner/eine Arbeitsmedizinerin beauftragen.





### 4.3. Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten unterliegt den Bestimmungen zum Datenschutz (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196/2003, sogenannter „Datenschutzkodex“).

Im Rahmen ihrer Tätigkeit verwendet und verarbeitet eine Genossenschaft in der Regel Daten ihrer Mitarbeiter/-innen, Mitglieder, Kunden/-innen und anderer Personen, und zwar für verschiedene Zwecke wie die Abwicklung der Arbeitsverhältnisse, die Verwaltung der Mitgliedschaft, die Ausstellung von Rechnungen, Werbeaktivitäten usw.

Die Genossenschaft ist deshalb verpflichtet, sich an die Vorgaben der Datenschutzbestimmungen zu halten und den Schutz dieser Daten zu gewährleisten.

Dies erfolgt zum einen, indem die betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer Daten informiert werden und in den vorgesehenen Fällen ihre **Einwilligung zur Datenverarbeitung** erteilen. Zum anderen sind sowohl elektronisch erfasste Daten als auch Daten in Papierform in angemessener Weise vor dem Zugriff von Außenstehenden, vor unbefugter Verarbeitung, Verlust oder Vernichtung zu schützen. Dieser Schutz wird durch technische (z. B. Verwendung von Passwörtern, Virenschutz und Datensicherung) und organisatorische Maßnahmen (z. B. Anweisungen an die Mitarbeiter/-innen für die Verwahrung von Unterlagen) gewährleistet.

Besondere Vorschriften gibt es für die **Verarbeitung sensibler Daten** (z. B. Informationen zum Gesundheitszustand, zur politischen und religiösen Überzeugung sowie Zugehörigkeit zu Gewerkschaften u. a.) und gerichtlicher Daten.

Außerdem sind in folgenden (beispielhaft aufgezählten) Fällen spezifische Vorgaben zum Datenschutz zu erfüllen: Installation von Videoüberwachungsanlagen; Versand von Newsletter, Werbesendungen u. ä.; Verwendung von sogenannten „Cookies“ auf Webseiten; Lokalisierung von Personen oder Fahrzeugen mittels GPS usw. Die konkret umzusetzenden Maßnahmen sind im Einzelfall zu prüfen.



## 4.4. Haftung & Versicherung

Mit der Gründung einer Genossenschaft stellt sich auch die Frage der richtigen **Absicherung**. Ein umfassendes und zielgerichtetes Versicherungspaket ist dabei unerlässlich. Es gilt, das Vermögen der Genossenschaft abzusichern, sich für etwaige Schadenersatzforderungen von Dritten zu schützen und nicht zuletzt die persönliche Haftung der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsrat abzusichern.

### Gezielte Beratung

In der Startphase der Genossenschaftsgründung ist es wichtig, dass die Versicherungslösungen effizient sind und die unternehmerischen Prioritäten respektieren und widerspiegeln. Bei einer gezielten Beratung werden Risiko- und Vorsorgesituation analysiert, um **bedarfsgerechte Versicherungslösungen** zu finden.

### a) Betriebshaftpflichtversicherung für Genossenschaften

Mit der Führung einer Genossenschaft unterliegen Sie verschiedenen Haftungsrisiken. Ohne eine entsprechende Absicherung kann das gerade bei großen Schäden schnell zu finanziellen Schwierigkeiten führen. Bei der **Betriebshaftpflichtversicherung** ist die Genossenschaft gegenüber Dritten bei Personen- und Sachschäden, die sich aus der betrieblichen Tätigkeit ergeben, versichert. Mit eingeschlossen ist die **Haftung gegenüber Mitarbeitern**. Es gilt besonders bei der Betriebshaftpflichtversicherung, ausreichend hohe Versicherungssummen zu wählen.

### b) Kfz-Haftpflichtversicherung

Die Kfz-Haftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz für all jene Fahrzeuge, welche der vorgesehenen Pflichtversicherung (gesetzesvertretendes Dekret 209 vom 7. September 2005) unterliegen.

### c) Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitglieder und Führungskräfte (D&O-Polizze)

Die D&O-Polizze ist eine besondere Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die von der Genossenschaft für ihre Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitglieder und ihre Führungskräfte abgeschlossen wird. Diese haften nämlich für fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen unbegrenzt mit ihrem gesamten Privatvermögen gegenüber der eigenen Genossenschaft, den Mitgliedern oder Dritten (u. a. Vertragspartner/-innen, Gesellschaftsgläubiger/-innen, kontrollierte Gesellschaften).

Ziel der D&O-Versicherung ist der **Schutz des Privatvermögens** der jeweiligen Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitglieder durch Abwehr unbegründeter und Befriedigung begründeter Ansprüche, die durch schuldhaftige Pflichtverletzungen entstehen.

### d) Feuerversicherung

Durch die Feuerversicherung sind **Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Waren** Ihrer Genossenschaft abgedeckt, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Rauch, aber auch durch Sturm, Hagel und Rohrbruch verursacht wurden. Die Feuerversicherung kommt ebenso für die Kosten von Lösch- und Aufräumarbeiten auf. Als Zusatzgarantie kann eine Betriebsunterbrechung mitversichert werden. Sie kommt für die Kosten auf, die entstehen, wenn Ihre Arbeit zum Erliegen kommt.

### e) Elektronikversicherung

Die Elektronikversicherung versichert die **IT-Systeme, Telefon- und bürotechnischen Anlagen** Ihres Unternehmens in Form einer All-Risk-Versicherungsdeckung einschließlich Diebstahl.

### f) Betriebsrechtsschutzversicherung

Streitigkeiten, z. B. mit Lieferanten/-innen, Kunden/-innen oder Mitarbeitern/-innen sind leider nicht selten ein Fall für das Gericht. Eine Rechtsschutzversicherung nimmt die Interessen der Genossenschaft wahr und kommt für die Kosten bei **Streitigkeiten** auf. Nicht zuletzt übernimmt die Rechtsschutzversicherung die Kosten in einem **Strafverfahren**.



Betriebshaftpflichtversicherung



Kfz-Haftpflichtversicherung



Vermögensschadenhaftpflichtversicherung



Feuerversicherung



Elektronikversicherung



Betriebsrechtsschutzversicherung

## 4.5. Steuerliche Begünstigungen

Für die diversen Genossenschaftsarten gelten unterschiedliche Steuerbegünstigungen und Vorgaben.

**Der einkommenssteuerpflichtige Teil des Bilanzgewinns beträgt:**

- ▶▶ für Sozialgenossenschaften 3 Prozent,
- ▶▶ für landwirtschaftliche Genossenschaften 23 Prozent,
- ▶▶ für sonstige Genossenschaften 43 Prozent,
- ▶▶ für Konsumgenossenschaften 68 Prozent und
- ▶▶ für nicht prävalente Genossenschaften 70 Prozent.

Die **steuerfreien Zuweisungen** an die **un-aufteilbaren Reserven** von Genossenschaften und deren Konsortien (Zusammenschluss von mindestens drei Genossenschaften) sind unter der Bedingung steuerfrei, dass die Reserven während des Bestehens der Genossenschaft und bei deren Auflösung **in keiner Weise unter den Mitgliedern verteilt werden dürfen**.

Die **Sozialgenossenschaften** sind weiters von der Wertschöpfungssteuer IRAP und teilweise von der Stempelsteuer befreit.



## 05. Wie führen Sie eine Genossenschaft?



**Nachdem Sie Ihre Genossenschaft gegründet haben, muss sie nun erfolgreich geführt werden!**

Dabei gilt es Maßnahmen zu ergreifen, um den definierten Businessplan und somit Ihre unternehmerischen Ziele zu erreichen. Wichtige Bausteine dafür sind kompetente und **engagierte Mitarbeiter/-innen**, eine erfolgreiche **Kundenakquise** und ein wachsamer **Blick auf die Finanzen**.

Schwierigkeiten oder Engpässe sind in einem Unternehmen nicht ungewöhnlich, können aber gemeistert werden, indem die Augen nicht vor der Situation verschlossen werden, frühzeitig Beratung in Anspruch genommen und vor allem konsequent gehandelt wird.

## 5.1. Grundsätze der Unternehmensführung

Die Grundsätze der Unternehmensführung sind für die Leitung und Überwachung von Unternehmen wichtig und werden maßgeblich durch die Gesetze und die Eigentümer/-innen festgelegt. Die konkrete Umsetzung obliegt dem Verwaltungsrat und der Unternehmensführung.

**Dabei sind drei wesentliche Säulen zu nennen:**

1. Die Anteilseigner/-innen sind die Mitglieder, die entweder Lieferant/-innen und/oder Kunden/-innen sind. Dies ist das **genossenschaftliche Identitätsprinzip**.
2. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohl des Unternehmens zusammen und müssen die Mitgliederinteressen berücksichtigen, die Mitglieder an den Leistungen der Genossenschaft teilhaben lassen und dadurch dem **Förderauftrag** nachkommen.
3. Eine ausschließliche Konzentration auf die **Steigerung des Unternehmenswertes** reicht somit in Genossenschaften nicht aus.
4. Genossenschaften unterliegen der **Pflichtprüfung (Revision)** durch den zuständigen genossenschaftlichen Prüfungsverband oder durch das Amt für die Entwicklung des Genossenschaftswesens.



## 5.2. Finanzen & Controlling

Neben den rechtlichen Pflichten im Bereich Buchhaltung, Bilanzerstellung sowie der zweijährlichen Revision, ist es für eine Genossenschaft wichtig, auch ein angemessenes **internes Rechnungswesen (Controlling)** aufzubauen. Dies ist wichtig als Entscheidungsgrundlage für die Unternehmensführung, z. B. bei Investitionen, der Preisgestaltung, zur frühzeitigen Reaktion auf veränderte Umweltbedingungen oder bei der **zeitnahen Erkennung von Fehlentwicklungen**.

**Zu den Instrumenten im Bereich Controlling gehören unter anderen:**

- ▶ **Budgetierung mit periodischem Plan-Ist-Vergleich:** Die Kosten und Erlöse werden jährlich geplant und dann mit den Ist-Werten verglichen. Die Abweichungen zwischen Plan- und Ist-Werten werden analysiert.
- ▶ **Investitionsrechnung:** Anhand verschiedener Verfahren wird geprüft, ob eine Investition rentabel ist bzw. im Falle von verschiedenen möglichen Investitionen, welche die rentabelste ist.
- ▶ **Kostenträgerrechnung:** Es werden die Herstellkosten und Erlöse für ein Produkt, einen Auftrag, ein Projekt o. ä. (Kostenträger) berechnet.
- ▶ **Kostenstellen-/Profitcenterrechnung:** Zeigt auf, in welchen Bereichen des Unternehmens, z. B. Abteilungen oder Tätigkeitsbereichen, welche Kosten und Erlöse anfallen.
- ▶ **Finanzflussrechnung:** Gibt Aufschluss über die Zahlungsflüsse aus der Geschäftstätigkeit, den Kapitalbedarf für Investitionen sowie den Kapitalfluss von und zu den Kapitalgebern und -geberinnen.

Je nach Dimension und Tätigkeit der Genossenschaft sind verschiedene dieser Instrumente zweckmäßig. Eine **jährliche Budgetierung mit periodischem Plan-Ist-Vergleich** sowie eine **Kostenträgerrechnung** sollte aber jedes Unternehmen durchführen, um zielgerichtet vorgehen zu können.

Außer den wichtigen Aufgaben in der Unternehmenssteuerung hat das interne Rechnungswesen auch seine Bedeutung beim **Zugang zu Kapital**. So ist es für die Banken bei der Kreditvergabe wichtig, neben den Jahresabschlüssen auch Planzahlen zur zukünftigen Entwicklung des Unternehmens und zu den Zahlungsströmen zu erhalten.

Dementsprechend ist besonders in der Startphase einer Genossenschaft ein **aussagekräftiger Businessplan** sehr wichtig bei der Finanzierung, zumal in dieser Phase meist nur geringe Eigenmittel in Form der Geschäftsanteile der Mitglieder zur Verfügung stehen und keine Vergangenheitsdaten vorhanden sind, welche die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Geschäftsidee untermauern könnten. Die Banken bewerten bei der Kreditvergabe die Erfolgsaussichten und die Rückzahlungsfähigkeit eines Unternehmens. Hierzu wird meist ein Businessplan herangezogen, sowie die Professionalität der Unternehmensführung analysiert. Falls die Unternehmensführung in diesen beiden Punkten nicht überzeugen kann, wird häufig auf private Bürgschaften zurückgegriffen, was für die betroffenen Bürger/-innen ein hohes Risiko bedeutet. Eine Möglichkeit, ohne solche private Bürgschaften an Fremdkapital zu kommen, ist der **Beitritt zu einer Garantiegenossenschaft**, welche es für verschiedene Wirtschaftssektoren gibt. Auch diese wenden bei der Vergabe von Garantien ähnliche Regeln an wie die Banken bei der Kreditvergabe, das heißt, die Genossenschaft muss zeigen, dass sie professionell geführt wird und die Erfolgsaussichten gut sind. Ähnlich gehen auch weitere Kapitalgeber/-innen wie z. B. die öffentliche Verwaltung (Förderungen) oder der Raiffeisen-Mutualitätsfonds vor.

### 5.3. Marketing & Öffentlichkeitsarbeit

Für eine neue Genossenschaft ist es wichtig, rasch ein **professionelles Erscheinungsbild nach innen und außen** zu entwickeln, dazu gehören die Entwicklung eines Logos, einer Brieffamilie, Visitenkarten, einer Beschilderung/ Beschriftung des Standortes sowie eines Onlineauftrittes mittels Homepage und/oder einer Social-Media-Seite. Sobald das grafische Erscheinungsbild steht, sollten die Gründung der Genossenschaft und deren Tätigkeit medial über diverse Kanäle kommuniziert werden.

Für ein gutes Funktionieren eines Unternehmens sind die **Steigerung der Sichtbarkeit, der Bekanntheit und die Kundengewinnung** das A und O. Die Vielfalt der Werbemöglichkeiten will aber gut überblickt werden, da jede Marketingmaßnahme Geld kostet und somit effizient geplant werden sollte, damit sie bei der richtigen Zielgruppe ankommt und vor allem auch wirkt.

Deshalb sollte ein **Marketingkonzept** im Zentrum der Kundengewinnung stehen. Dieses gibt Antworten auf die Fragen: Welcher Nutzen geht von meinem Produkt oder meiner Dienstleistung aus? Welche Zielgruppe spreche ich damit an? Wo finde ich diese Personen? Welche Werbemaßnahmen sind somit zielgruppenorientiert und welche Maßnahmen ergreife ich mit welchen Kosten?

Nachdem ein Gesamtmarketingkonzept erstellt wurde, sollten auch **jährlich ein Marketingbudget** ausgewiesen und entsprechende Maßnahmen erarbeitet werden, um zielgruppenorientiert und kosteneffizient zu werben.

Weiters gilt es, begeisterte Menschen für Ihr Unternehmen, für Ihr Vorhaben zu nutzen und mit Ihnen eine **Fan- und Unterstützungskampagne** zu starten. Diese neue unternehmerische Mobilisierungsstrategie nennt sich corporate grassroots management und kommt aus den USA.

**Beratung und Dienstleistungen in puncto Marketing und Unterstützungsmanagement** werden in der Abteilung Unternehmensberatung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften angeboten (Telefon: 0471 945360).

### 5.4. Innovation & Gesellschaft

Auch den Genossenschaften wird in ihrer unternehmerischen Tätigkeit empfohlen, auf **Innovationen**, auf **Kundenbedürfnisse** und auf die „**Zeichen der Zeit**“ zu achten und entsprechende Maßnahmen zu setzen, um dadurch langfristig für wirtschaftliche Stabilität und für Wachstum zu sorgen.

Dabei muss stets ein Auge auf die Kunden/-innen, auf die Zielgruppe und den bedienten Markt geworfen werden, um die Produkte und Dienstleistungen entsprechend innovativ anzupassen und neue Märkte zu erschließen.

Wichtigste Voraussetzungen zur Sicherung des Markterfolges sind die **Erfüllung der Kundenbedürfnisse und die Schaffung eines wesentlichen Produktnutzens**.

Deshalb ist es wichtig, bereits ab Gründung der Genossenschaft Tätigkeiten auszuüben, welche den Kundenbedürfnissen entsprechen, und nicht nur bereits bestehende Lösungen in das eigene Umfeld zu integrieren oder gar zu kopieren.

**Es gilt also, den Blick für neue Ideen zu öffnen und Mut zu haben, neuen Ideen auch Gestalt zu geben!**



## 06. Was Sie sonst noch wissen sollten

### 6.1. FAQ – Häufig gestellte Fragen

#### a) Wer kann Mitglied werden?

Bei Genossenschaften gilt das „Prinzip der offenen Tür“, das heißt, dass der Mitgliederkreis jederzeit erweitert werden kann, wenn die im Statut festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden und das Mitglied (natürliche oder juristische Person) zur Erreichung des Genossenschaftszweckes beitragen kann.

#### b) Wie wird ein Mitglied aufgenommen?

Der Interessent oder die Interessentin reicht ein **Gesuch um Aufnahme** als Mitglied beim Vorstand der Genossenschaft ein, welcher das Gesuch behandelt und die Aufnahme genehmigt oder ablehnt. Bei Aufnahme wird das Mitglied verständigt und um Einzahlung des Geschäftsanteiles ersucht. In Folge wird das Mitglied im Mitgliederbuch eingetragen, samt Angabe des Aufnahmedatums und der anagrafischen Daten.

#### c) Wie hoch ist der Geschäftsanteil?

Der gesetzliche **Mindestgeschäftsanteil beträgt 25 Euro**, wobei der Geschäftsanteil individuell festgesetzt und bei Gründung im Gründungsakt festgeschrieben wird. Dieser kann von der Vollversammlung neu festgelegt werden.

#### d) Was bringt mir eine Mitgliedschaft?

Die Mitglieder nehmen an allen **wirtschaftlichen Vorteilen** der Genossenschaft teil und können durch **aktives sowie passives Stimmrecht** die Geschicke der Genossenschaft mitlenken. Weitere Rechte können dem jeweiligen Statut entnommen werden.

#### e) Haftet ein Mitglied mit Privatvermögen?

Der Umfang der Haftung beschränkt sich bei Genossenschaften mit **beschränkter Haftung auf den gezeichneten Geschäftsanteil**, wenn dies im Statut so vorgesehen ist.

#### f) Was passiert bei Austritt eines Mitgliedes?

Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, unter der im Statut vorgesehenen Kündigungsfrist aus der Genossenschaft auszutreten. Der Austritt erfolgt mittels **Einschreibebrief an den Vorstand** und kann ohne Angabe eines Grundes erfolgen. Der Austritt ist drei Monate nach Ende des laufenden Geschäftsjahres gültig.

Mit dem Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft grundsätzlich und geht nicht automatisch an die Erben über, es sei denn, dies ist im Statut anders geregelt wie z. B. bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften.

#### g) Können Gewinne ausgeschüttet werden?

Nein, an die Mitglieder können keine Gewinne ausgeschüttet werden. Laut Zivilgesetzbuch müssen jährlich mindestens 30 Prozent des Gewinnes der **gesetzlichen Rücklage** sowie weitere 3 Prozent dem **Mutualitätsfonds** zugeführt werden zum Zwecke der Förderung des Genossenschaftswesens.

#### h) Was passiert bei Auflösung einer Genossenschaft?

Bei Auflösung der Genossenschaft muss das nach Deckung aller Schulden und Rückerstattung der Geschäftsanteile an die Mitglieder verbleibende **Restkapital dem Mutualitätsfonds** zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens überwiesen werden.

#### i) Wie lange ist der Verwaltungsrat im Amt?

Die Amtsdauer des Verwaltungsrates ist gesetzlich vorgeschrieben und beträgt **drei Jahre**.



### Start-Up- Anlaufstelle für Genossenschaftsgründungen



Tel. 0471 94 52 96

E-Mail: [start-up@raiffeisen.it](mailto:start-up@raiffeisen.it)

[www.raiffeisenverband.it/startup](http://www.raiffeisenverband.it/startup)

## 6.2. Nützliche Adressen

### Amt für die Entwicklung des Genossenschaftswesens

T: 0471 41 37 90

[www.provinz.bz.it/innovation](http://www.provinz.bz.it/innovation)

### Amt für Innovation, Forschung und Entwicklung

T: 0471 41 37 11

E-Mail: [innovation@provinz.bz.it](mailto:innovation@provinz.bz.it)

## 6.3. Abteilungen & Dienstleistungen im Raiffeisenverband Südtirol

### Hauptabteilung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften

T: 0471 94 52 96

E-Mail: [rvs.wdl@raiffeisen.it](mailto:rvs.wdl@raiffeisen.it)

- ▶ Ausführliche Beratungen bei Genossenschaftsgründungen – StartUP
- ▶ Erstellung von Kostenrechnungen, Business- & Finanzierungsplänen
- ▶ Durchführung von Betriebsanalysen & Check-up's
- ▶ Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- ▶ Erstellung von Gutachten & Machbarkeitsstudien
- ▶ Controlling
- ▶ Risikomanagement
- ▶ Organisations- & Personalentwicklung
- ▶ Beratung bei Kooperationen & Fusionen
- ▶ Produktions- & Prozessentwicklung
- ▶ Förderungsberatung und Abwicklung von Gesuchen
- ▶ Beratung beim Aufbau von Management-Informationssystemen
- ▶ Energieberatung & -analysen
- ▶ Beratungen im Bereich Marketing & Unterstützungsmanagement

### Hauptabteilung Fachberatung Steuerrecht

T: 0471 94 54 00

E-Mail: [rvs.steuer@raiffeisen.it](mailto:rvs.steuer@raiffeisen.it)

- ▶ Erstellung von Gutachten & Einzelberatungen
- ▶ Regelmäßige Information durch Newsletter, Rundschreiben & Tagungen
- ▶ Referent/-innentätigkeit bei Tagungen & Bildungsveranstaltungen
- ▶ Steuer- & handelsrechtliche Beratungen zum ordentlichen Bilanzabschluss nach den nationalen und internationalen Bilanzierungsrichtlinien
- ▶ Vertretung bei Steuerämtern & Unterstützung bei Steuerkontrollen
- ▶ Buchhalterische Beratungen

### Hauptabteilung Fachberatung Personal und Arbeitsrecht

T: 0471 94 54 88

E-Mail: [rvs.personalabteilung@raiffeisen.it](mailto:rvs.personalabteilung@raiffeisen.it)

- ▶ Erstellung von Lohn- & Gehaltsstreifen
- ▶ Ausarbeitung sämtlicher Jahresmeldungen (Mod. CU, Formblatt 770, INAIL etc.) sowie monatliche Meldungen
- ▶ Ausfüllen von Formularen & Hinterlegung von Akten bei Landesämtern
- ▶ Vertretung bei Arbeitsstreitfällen
- ▶ Ausarbeitung von Arbeitsverträgen & Referent/-innentätigkeit sowie Beratung in personalrechtlichen & sozial- & kollektivvertraglichen Belangen
- ▶ Unterstützung in der Personalauswahl & in der Führung von Mitarbeiter/-innengesprächen
- ▶ Kontinuierliche Information durch Rundschreiben

### Hauptabteilung Fachberatung Recht

T: 0471 94 54 18

E-Mail: [rvs.recht@raiffeisen.it](mailto:rvs.recht@raiffeisen.it)

- ▶ Betreuung & Beratung in Rechtsangelegenheiten
- ▶ kontinuierliche Information über rechtliche Neuerungen
- ▶ Erstellung von Verträgen & Statuten
- ▶ Referent/-innentätigkeit bei Tagungen & Bildungsveranstaltungen



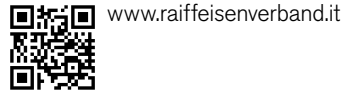
#### 6.4. Kontakt Hauptabteilung Waren- & Dienstleistungs- genossenschaften im Raiffeisenverband Südtirol

T: 0471 94 52 96

E-Mail: [rvs.wdl@raiffeisen.it](mailto:rvs.wdl@raiffeisen.it) oder  
[start-up@raiffeisen.it](mailto:start-up@raiffeisen.it)

#### 6.5. Weiterführende Links

Raiffeisenverband Südtirol



Raiffeisen Nachrichten



# Sie haben eine Geschäftsidee?

Dann wagen Sie Neues mit der  
**Start-Up-Beratung für Genossenschaften**  
des Raiffeisenverbandes Südtirol!

**engagiert - kompetent - kostenlos**



## start<sup>up</sup>

Anlaufstelle für  
Genossenschaftsgründung



0471 945296  
[start-up@raiffeisen.it](mailto:start-up@raiffeisen.it)  
[www.raiffeisenverband.it/startup](http://www.raiffeisenverband.it/startup)



**Raiffeisen**

Raiffeisenverband Südtirol





Mehr Informationen unter  
[www.raiffeisenverband.it/startup](http://www.raiffeisenverband.it/startup)



follow us



**Raiffeisen**

Raiffeisenverband Südtirol